



Risiken der Praxisbezeichnung „Zahnarzt & Partner“ oder „Praxis für Zahnheilkunde und Implantologie“

Die Praxisbezeichnung ist das Aushängeschild der Praxis. Mit der Praxisbezeichnung wird die Praxis nach außen beworben und über lange Zeiten dem Patienten bekannt gemacht. Häufig wurde viel Zeit und auch Geld in die Außendarstellung mit dem Praxisnamen investiert. Umso ärgerlicher ist es, wenn die Praxisbezeichnung unzulässig ist und verändert werden muss, nachdem der Zahnarzt viele Jahre unter dieser Praxisbezeichnung tätig war.

Katri Helena Lyck

Die Praxisbezeichnung „Zahnarzt & Partner“ oder „Praxis für Zahnheilkunde und Implantologie“ sind zwei Praxisbezeichnungen, die sich einer großen Beliebtheit erfreuen, obgleich beide Varianten problembehaftet sind.

/// BERUFS AUSÜBUNGSGEMEINSCHAFTEN NENNEN SICH HÄUFIG IN UNZULÄSSIGER WEISE „ZAHNARZT & PARTNER“

Die Möglichkeit und das Bestreben von Zahnärzten, sich zur gemeinsamen Berufsausübung in einer Gemeinschaftspraxis (jetzt Berufsausübungsgemeinschaften) zusammen



Katri Helena Lyck

zu schließen, ist keine Erscheinung der heutigen Zeit. Schon seit Jahrzehnten ergreifen Zahnärzte diese Chance, um spezialisiert und wirtschaftlich ihre Patientenversorgung zu organisieren.

Gerade bei diesen größeren Praxen ist die Wahl eines übergeordneten aussagekräftigen Praxisnamen üblich. Dieser besteht oftmals aus dem Namen einzelner Gesellschafter und dem Zusatz „& Partner“ oder „Partnerschaft“, ohne dass die Praxis tatsächlich als Partnerschaftsgesellschaft organisiert ist.

Während in der Vergangenheit die beruflichen Zusammenschlüsse viele Jahre ausschließlich in Form der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) gegründet und betrieben werden können, auch BGB-Gesellschaft genannt, hat der Gesetzgeber mit Einführung des Gesetzes über Partnerschaftsgesellschaften für Angehörige Freier Berufe die Möglichkeit geschaffen, sich in der Rechtsform einer Partnerschaftsgesellschaft (Partnerschaftsgesellschaftsgesetz, kurz PartGG) zusammenzuschließen. Damit wurde Freiberuflern, also Ärzten, Zahnärzten, Rechtsanwälten etc. eine neue Möglichkeit des Zusammenschlusses in der neuen Gesellschaftsform der Partnerschaftsgesellschaft gegeben. Eine solche Gesellschaft unterscheidet sich von der GbR. Es sind vor allem zusätzliche Formalien, wie etwa die zwingende

Notwendigkeit der Eintragung in das Partnerschaftsregister (ähnlich dem Handelsregister), zu beachten.

Damit der Patient oder Geschäftspartner erkennen kann, ob die Zahnarztpraxis in der Rechtsform der Partnerschaftsgesellschaft betrieben wird, ist es gemäß § 11 PartGG nur noch Partnerschaftsgesellschaften gestattet, die Bezeichnung „& Partner“ oder „Partnerschaft“ zu führen. Dies gilt bereits seit dem 01.07.1995.

Selbst für Gesellschaften, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des PartGG im Jahre 1995 bereits die Praxisbezeichnung „& Partner“ führten, ohne Partnerschaftsgesellschaft zu sein, durften nach § 11 PartGG den Praxisnamen nur noch für eine Übergangsfrist von 2 Jahren, also bis 30.06.1997 weiterführen. Nach Ablauf der Übergangsfrist ist eine solche Praxisbezeichnung einer GbR unzulässig.

/// DOCH WIE SIEHT DIE SITUATION IN DER PRAXIS, MEHR ALS 15 JAHRE NACH EINFÜHRUNG DES PARTGG, AUS?

Ein Blick ins Internet verrät, dass diese Bezeichnung „& Partner“ bei Zahnärzten nach wie vor sehr beliebt ist, wenngleich die Bezeichnung unzulässig ist, weil die Praxen als GbR eine Bezeichnung führen, welche Partnerschaftsgesellschaften vorbehalten ist.

Die Fortführung einer solchen Bezeichnung ist damit risikobehaftet. Kommt es zu einer Abmahnung, sind die Folgen für die Praxis weitreichend, da dann sofort alle Geschäftspapiere, der Internetauftritt und die Werbemaßnahmen geändert werden müssen, was eine starke Kostenbelastung für die Praxis bedeutet. Zeitgleich muss in kürzester Zeit ein neuer Name gefunden werden.

Wie sollte sich eine Praxis verhalten, die feststellt, dass die geführte Bezeichnung unzulässig ist? Es bieten sich zwei Lösungswege an:

Zum einen kann die Praxis die Gesellschaftsform ändern und somit die Praxis in eine zulässige Partnerschaftsgesellschaft überführen. Die Einzelheiten und die Vorteile sollten mit einem Steuerberater und einem branchenerfahrenen Rechtsanwalt erarbeitet werden.

Zum anderen sollte bei Beibehaltung der bestehenden GbR-Gesellschaftsform zwingend die Praxisbezeichnung angepasst werden. Für Gesellschaften, die bereits vor Einführung der Partnerschaft den Zusatz „Partner“ führten, reicht es aus, wenn dem Namen der Hinweis auf die GbR beigefügt wird, also „Zahnarzt & Partner GbR“. Für Praxen, die den Zusatz „& Partner“ erst nach Einführung der Partnerschaft wählten, muss ein vollständig neuer Name gefunden werden.

/// PRAXIS FÜR ZAHNHEILKUNDE UND IMPLANTOLOGIE

In diesem Zusammenhang sei auch die nicht nachvollziehbare Entscheidung des OVG NRW, wonach die Bezeichnung „Praxis für Zahnheilkunde und Implantologie“ unzulässig sei, genannt. Auch hierbei handelt es sich um eine Praxisbezeichnung, die äußerst beliebt und weit verbreitet ist. Allerdings ist auch die Praxisbezeichnung zumindest nach Auffassung des OVG NRW mit Beschluss vom 26. 09. 2008, Az.: 13 B 1165/08 unzulässig.

In dem streitgegenständlichen Fall wurde die Zahnärztekammer durch eine Zeitungsanzeige des Zahnarztes auf dessen Praxisbezeichnung aufmerksam. Die Kammer untersagte ihm die Verwendung der Bezeichnung in jeder Art der Außendarstellung und ordnete die sofortige Vollziehung der Entscheidung an, sodass der Zahnarzt mit sofortiger Wirkung die Verwendung dieser Bezeichnung zu unterlassen hatte. Während das erstinstanzliche Gericht dem hiergegen gerichteten Antrag des Zahnarztes stattgab, bestätigte das OVG NRW die Unterlassungsverfügung der Zahnärztekammer.

Nach Auffassung des Gerichts ist die Praxisbezeichnung „Praxis für Zahnheilkunde und Implantologie“ geeignet, Patienten zu verunsichern und zu verwirren und sei daher irreführend. Das Gericht begründete seine Entscheidung damit, dass der Durchschnittspatient mit der Bezeichnung einer von der Zahnärztekammer zugelassene Bezeichnung eine besondere Qualifikation oder den Schwerpunkt in diesem Tätigkeitsbereich verbinde. Da es für die Implantologie jedoch keine besondere Qualifikation gibt, entstehe durch die Bezeichnung eine unzumutbare Irreführung für den Patienten.

Zudem würde mit der Bezeichnung „Praxis für Zahnheilkunde und Implantologie“ aufgrund der Verbindung durch das Wort „und“ bei dem Durchschnittspatienten der Eindruck erweckt werden, es handle sich bei den genannten zahnärztlichen Tätigkeitsbereichen um zwei getrennte, aber gleichgewichtige Bereiche. Da es sich bei der Implantologie tatsächlich um einen Teilbereich der Zahnheilkunde handle, den im Grundsatz jeder Zahnarzt ohne besondere zusätzliche Qualifikation durchführen darf, würde auch insoweit ein fehlerhafter Eindruck vermittelt werden, sodass die Bezeichnung auch aus diesem Grunde irreführend und damit unzulässig sei.

/// FAZIT

Die beiden Beispiele machen deutlich, wie wichtig es ist, vor der Auswahl der Praxisbezeichnung den Wunschnamen



durch einen fachkundigen Rechtsanwalt prüfen zu lassen, um Auseinandersetzungen mit der Standesvertretung oder Mitbewerbern zu vermeiden.

Die Entscheidungen zeigen auch, dass eine ursprünglich zulässige Wahl der Praxisbezeichnung durch gesetzliche Neuerungen oder aktuelle Urteile unzulässig werden kann. Hierbei ist unerheblich, ob andere Kollegen die gleiche Bezeichnung verwenden, da offensichtlich die Beliebtheit eines Praxisnamens kein Anhaltspunkt für seine Zulässigkeit ist. Spätestens bei Erneuerung der Geschäftsausstattung sollte der Praxisinhaber daher seine eigene Praxisbezeichnung hinterfragen und prüfen, ob diese noch zulässig ist, um notwendige Änderungen planvoll und nicht als Ergebnis einer schlimmstenfalls kostenpflichtigen Abmahnung vorzunehmen.

AUTORIN

Katri Helena Lyck
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht

KONTAKT

Medizinanwälte 
Lyck & Pätzold

Medizinanwälte L&P
Nehringstraße 2
61348 Bad Homburg
Tel.: 06172/13 99 60
Fax: 06172/13 99 66
E-Mail: kanzlei@medizinanwaelte.de
Internet: www.medizinanwaelte.de